



BLITZINFO

Jänner 2017

2017 - "AUF" ein Neues

Die Personalvertreter der AUF/FEG beginnen das neue Arbeitsjahr mit der Einbringung von sinnvollen Anträgen im Zentralausschuss!

Erhöhung der pauschalierten Aufwandsentschädigung

Nachdem die Aufwandsentschädigung „nur“ mittels Verordnung geregelt wird, liegt die Zuständigkeit über eine Erhöhung beim BMI. Daher hat die AUF/FEG im Zentralausschuss den Antrag eingebracht, die Entschädigung wie folgt zu erhöhen:

E1	von € 18,90 auf € 60,--
E2a, E2b, E2c	von € 21,10 auf € 80,--
ohne Exekutivdiensttauglichkeit	von € 12,80 auf € 40,--
E2c und VB/S in Ausbildung	von € 8,80 auf € 30,--

Begründung

Den Beamten gebührt gem. § 20 GehG eine Aufwandsentschädigung, die den **Aufwand**, der ihnen in Ausübung des Dienstes oder aus diesem Anlass entsteht, ersetzt.

Diese Vergütung wurde **1973** in Form eines fixen Betrages per Verordnung des BM.I pauschaliert festgesetzt und gelangt seit dieser Zeit de facto **in unveränderter Höhe** zur Auszahlung.

Tatsache ist aber, dass sich die **Lebenshaltungskosten** seit dieser Zeit nahezu **vervierfacht** haben und diese Vergütung allein schon aus diesem Grund entsprechend erhöht werden müsste, um ihrer gesetzlichen Intention einigermaßen gerecht werden zu können.

Darüber hinaus ist es eine Tatsache, dass inzwischen eingetretene dienstliche Erfordernisse und Notwendigkeiten im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen zusätzlich einen **beträchtlichen Mehraufwand** für Exekutivbedienstete verursachen.

Gleichzeitig ist auch eine **regelmäßige** Valorisierung der Zulage sicherzustellen. Diese sollte wie beim Fahrkostenzuschuss ab einer Indexsteigerung von 5% erfolgen.

Neuregelung der NZG-Richtlinien

Die AUF/FEG stellte den Antrag, dass der Zentralausschuss mit den zuständigen Stellen im BM.I Verhandlungen aufnehmen möge, um eine gesetzliche Neuregelung der NZG-Richtlinien zu erreichen.

Die konkreten Forderungen sind:

- ⇒ Die derzeitige **automatische** Auszahlung nach 6 Monaten soll ersatzlos gestrichen werden. Die KollegInnen sollen **selbst** und **jederzeit** entscheiden dürfen, ob sie den **Freizeitausgleich** oder die **finanzielle** Vergütung in Anspruch nehmen. Damit soll ein Freizeitausgleich über die 6 Monate hinaus sichergestellt werden.
- ⇒ Der derzeit eingezogene „**Schwellenwert**“ von **15 zu erbringenden Nachtdiensten** soll ersatzlos gestrichen werden. Der Anspruch sollte **ab dem 1. Nachtdienst** bestehen.
- ⇒ Erhöhung des Anspruches von einer auf 2 Stunden analog anderer Berufsgruppen

Begründung

Zweck der NZG-Stunden war und ist die Minimierung der **körperlichen Belastung** der Kollegen, da speziell Nachtdienste sehr an der **körperlichen Konstitution** nagen.

Diese Belastung nimmt im Laufe der Jahre **immer mehr zu**.

Da der **erste Nachtdienst** genau so **anstrengend** ist wie der **15. Nachtdienst**, soll diese Regelung sofort gültig sein, damit die Gesundheit der Kollegen gefördert wird.

Mit einer **Anhebung auf 2 Stunden** würde eine Anpassung an bereits geltende Bestimmungen in anderen Bereichen erreicht werden.

Vorrückungstichtag: Rechtsstaat in Endlosschleife!

"Wenn sie nicht gestorben sind, prozessieren sie noch heute!"

So oder so ähnlich könnte einmal in den Geschichtsbüchern das Kapitel **"Anrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst"** kommentiert werden.

Wider Erwarten werden nun nämlich selbst bei den gerichtlich positiv entschiedenen Verfahren neuerlich **negative** Bescheide von den Dienstbehörden ausgestellt.

Die Gerichtsurteile werden also einfach **negiert**, obwohl darin klar entschieden wurde, dass unter direkter Anwendung von Unionsrecht eine entsprechende Verbesserung **zu gewähren ist**. Die Begründung ist im Prinzip ein Witz und ignoriert sowohl die höchstgerichtliche Judikatur als auch verfassungsrechtliche Prinzipien.

Die Dienstbehörden weisen darin nur lapidar auf die aktuelle Rechtslage hin und **übersehen** dabei völlig, dass Gesetze nicht rückwirkend zustehende Ansprüche aufheben können (Rückwirkungsverbot).

Hintergrund dieser neuerlichen Abweisung ist offenbar auch, dass die **GÖD** durch eine Feststellungsklage beim

OGH bewirkt hat, dass dieser die Thematik der diskriminierende Nichtanrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst am 19.12.2016 zu Zl. 90bA141/15y nun bereits zum dritten Mal zur Vorabentscheidung dem EuGH vorgelegt hat. **Der Dienstgeber hofft nun offenbar, dass der EuGH die x-te Reparatur der Besoldungsreform doch noch legitimieren könnte.**

Wie geht es weiter:

Bis zu einer Entscheidung des EuGH und einer vermutlich neuerlichen Reparatur der Gesetzeslage werden wieder **1 bis 2 Jahre** vergehen. Wieder werden somit wohl zahlreiche Betroffene aus dem Verfahren **aussteigen** und **resignierend** einen ungerechtfertigten Nachteil durch die Nichtanrechnung von Vordienstzeiten in Kauf nehmen.

Die Position der AUF/FEG:

Dass unser Dienstherr rein aus **budgetären Überlegungen** heraus den Rechtsstaat in einer Art Endlosschleife gefangen hält und dabei auch nicht davor zurückschreckt, die Bediensteten in ihren **gerichtlich zugesprochenen Rechten zu schädigen**, ist für uns nicht akzeptabel.

Wir raten daher jenen Betroffenen, die

nun abermals einen negativen Bescheid ihrer Dienstbehörde erhalten, zu einer neuerlichen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und haben dazu ein Musterformular erstellt, welches an die individuellen Gegebenheiten anzupassen ist:

[Beschwerde-BVWG-Muster-Vstt](#)

(Formular im Anhang)

Beachte: Für die Beschwerde besteht **keine Anwaltpflicht** und ist grundsätzlich nur eine Eingabegebühr zu entrichten (€ 30.-).

Dieses Muster gilt **nur für jene Fälle**, in denen der Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtags nun zum **zweiten Mal zurückgewiesen** wurde/wird. Für jene Fälle, die bereits einen neu festgesetzten Vorrückungstichtag haben, ist das Muster entsprechend abzuändern.

Euer Robert NEUWRITH, AUF OÖ

In eigener Sache:

Die Post hat ihre Tarife mit **01.01.17** angehoben. Daher sind wir **gezwungen, die Versandkosten im FEG-Shop von 1,80 auf 2,50 Euro** anzuheben. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme.

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Hartlieb, Bundesvorsitzender der Freien Exekutiv Gewerkschaft (FEG)

Deine Ansprechpartner in den Bundesländern:

